

Landesverband Schleswig – Holstein



im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine, DVG
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen
Mitglied des VDH und der FCI



Landesverband Schleswig-Holstein im DVG
1.VS B. Welske, Ehndorfer Str. 227 a, 24537 Neumünster

An den
Landtag des Landes Schleswig - Holstein
Düsternbrooker Weg 71

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1946

Burkhard Welske
Ehndorfer Str. 227 a
24537 Neumünster

Tel. 04321 / 8537705

E-Mail 1.Vorsitz@dvgs-h.de
home [http:// www.dvg-s-h.de](http://www.dvg-s-h.de)

**Neumünster, den 7. November
2013**

Betreff: Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig – Holsteinischen
Landtags

Hier: Novellierung des Gefahrhundegesetzes – GefHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank in das in unseren Verband gesetzte Vertrauen. Durch die Betreuung von über 2500 Mitgliedern unseres Verbandes haben wir einen großen Kontakt zu einem großen Kreis von Hundehaltern und Hundesportlern verschiedener Interessenbereiche. Die Schulung in der Aufzucht und Erziehung von Junghunden ist ein wesentlicher Schwerpunkt unseres Leistungsangebotes. Damit fördern wir die Position des sozialisierten und gut erzogenen Hundes in der Gesellschaft. Mit dem Angebot verschiedener Sportarten wird die artgerechte Haltung des Hundes gewährleistet. Mit unserem Sachkundenachweis schulen wir unsere Mitglieder in den Bereichen Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung, Umweltverhalten, Umfeldbeachtung, Recht und Erste Hilfe. Diese Schulungen werden von unseren geschulten Fachreferenten durchgeführt schließen immer mit einer Prüfung ab.

Den uns vorliegenden Gesetzentwurf haben wir sorgfältig durchgearbeitet. Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden.

In der Anlage finden Sie unsere Aufstellung der Positionen von denen wir meinen, dass sie zu überdenken sind und eine Überarbeitung sinnvoll sein kann. Bezüglich der praktischen Umsetzung sehen wir großen Bedarf der Feinabstimmung. Der Verwaltungsaufwand muß für alle Beteiligten einfach bleiben.

Bitte bedenken Sie auch den Kostenrahmen für den Hundehalter. Viele Hundehalter kommen aus sozial schwachen Schichten.

Für eventuelle Rückfragen steht der Unterzeichnende gern zu Verfügung

Mit sportlichem Gruß

Burkhard Welske
1. Vorsitzender

Zu § 2 Zuständige Behörde, Aufsicht

Wie wird die Sachkunde in den zuständigen Behörden gesichert?

Zu § 4 Theoretische Sachkundeprüfung vor Aufnahme der Hundehaltung

Ja. Eine Bescheinigung ist dem abgebenden Hundhalter/Züchter/Tierheim vorzulegen. Die Abgabe darf erst nach Vorlage des Nachweises erfolgen.

Zu § 4 Praktische Sachkundeprüfung

Ja.

Unter Berücksichtigung des Alters des Hundes. Entwicklung und Reife des Hundes.

Zu § 7 Mitteilungspflicht

Ja.

Vorschlag : Ausstellung eines Hundepasses für den Hund analog dem Kfz –Schein bei der KfZ – Haltung. Dieser Pass begleitet den Hund ein Leben lang. Veränderungen sind von der Meldestelle vorzunehmen.

Zu § 8 Gefährliche Hunde ersetzen durch **Auffällige Hunde**

Grundsätzlich JA

Jedoch, die beschließende Institution sollte ein Kompetenzgremium bestehend aus mindestens 3 autorisierten Fachleuten darstellen. Bitte keine Schreibtischaktionen.

Wer prüft die Vorfälle auf richtige Schilderung. Wer schützt den Hundehalter (Er ist verantwortlich für die Hundehaltung) vor Denunzianten? Wer schult das Personal in den zuständigen Ämtern?

Die Auflistung der Positionen 1 – 5 ist willkürlich und unzulässig.

Begründung: Die angeführten Anlagen und Eigenschaften sind in ihrer Wirkungsweise nicht eindeutig belegt. Dem Hundehalter ist die Teilnahme an adäquaten Schulungen mit Zertifikat aufzuerlegen.

Pos. 1 Was bedeutet die Aussage „über das natürliche Maß hinausgehend“?

Was ist die Maßeinheit für die natürliche Beißkraft. Wie groß muß die Beißkraft sein, die eine Einstufung des Hundes zum gefährlichen Hunde zuläßt oder gar erforderlich macht?

Ist der Hund mit einer entsprechenden Beißkraft damit automatisch ein gefährlicher Hund?

Pos. 2 Zu einseitig .

Die Praxis hat gezeigt:

Rücksichtslose Passanten, Radfahrer ,oder Jogger provozieren z.B. oft durch ihr

Verhalten bei Begegnung angriffähnliche Situationen mit kritischen Reaktionen. Dem muß Rechnung getragen werden. Viele der Geschädigten habe nicht dazu beitragen, durch

Anpassung ihres Verhaltens an die allgemeine Situation einer Schadensentwicklung

Entgegen zu wirken. Schadensbegrenzung

Pos. 3 Das Problem liegt beim Halter. Er muß sich theoretisch und praktisch Sachkundig machen.

GGf. macht es Sinn sich mit seinem Hund einem anerkannten Prüfer vorzustellen.

Pos.4u.5

Der Sachverhalt ist zu Prüfen und ggf. mit Auferlegung einer entsprechenden Schulungsmaßnahme für Hund und Halter zu abzuwickeln.

Es muß die Möglichkeit der Rehabilitation geben.

Bei erfolgreicher Schulung von Hund und Halter muß eine Rückkehr zur anerkannten neutralen Hundehaltung erfolgen.

Grenzfall

Sollte die Überprüfung ergeben, dass eine sichere artgerechte Haltung eines Hundes wegen Nicht reparabler Verhaltensschäden nicht Sicherzustellen ist, kann die Haltung dieses Hundes generell untersagt werden.

Der Hund darf nicht vermittelt werden

Dieses kann im schlimmsten Fall mit der Einschläferung des Hundes einhergehen.

Zu § 14 Wesenstest

Grundsätzlich JA

Jedoch sinnvoller, realer und mit der Chance, dass ein Hund mit 100% tadellosem Testergebnis entsprechend normal eingestuft und vom Vorwurf Auffälliger Hund entlastet wird.

Frage zu allen Prozessen mit festlegendem Charakter im Rahmen der Beurteilung von Hunden

Wie wird auf Dauer sichergestellt, dass Beurteilungen, Tests und deren Durchführungen qualitativ hochwertig artgerecht erfolgen.

Wer prüft die Prüfer?

Wie wird die Befähigung von Tierärzten zu Prüfern dargestellt. Welche Qualifikation muß zusätzlich zum medizinischen Titel in Sachen Psychologie und Pädagogik nachgewiesen werden?

Allgemeines

Normale Hundehaltung

1 Kostenordnung bzw. Gebühren für die normale Hundehaltung

Die Kosten bzw. Gebühren für die betroffenen Hundehalter müssen sozial vertretbar sein.

Die Kosten bzw. Gebühren müssen für alle Hunde, unabhängig von der Rasse, Größe des Hundes, Einkommen des Hundehalters gleich sein.

2 Kostenordnung bzw. Gebühren für die Theoretische und praktische Prüfung

Die Kosten bzw. Gebühren für die betroffenen Hundehalter müssen sozial vertretbar sein.

Die Kosten bzw. Gebühren müssen für alle Hunde, unabhängig von der Rasse, Größe des Hundes, Einkommen des Hundehalters gleich sein.